Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 182.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 26 Nov. 1800. Drittes Quartal. Den 5 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 17. Nov.

(Fortsetzung.)

Folgende Zuschrift wird verlesen und gleich der frühern ähnlichen Inhalts von Bern, an die Vollziehung gewiesen:

Die Gemeindskammer und die Verwaltungscommissarien der Stadtgemeinde Zürich an den gesetzg. Rath der helv. Republik.

Zürich den 13. Nov. 1800.

B. Gesetzgeber! Wir entnehmen aus den öffentlichen Blättern, daß Ihre Finanzcommißion Ihnen jüngster Tagen die befürderlich vorzunehmende Veräusserung mehrerer als Nationalgut angesehener Gebäude und anderer Liegenschaften in unserm Canton vorgeschlagen hat, und müssen aus verschiedenen, zwar nur ganz beyläufig an uns gekommenen Anzeigen beynahe vermuthen, die Gesetzgebung habe zu diesem Mittel zu einstweiliger Berichtigung der Staatsfinanzen, Hand geboten und dasselbe vielleicht bereits schon dekretirt.

Allerdings können wir nun nicht bergen B. G., daß uns diese Maßnahme auch schon aus bloß allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet, mit Bedauren erfüllte und uns zu wahrlich nicht unerheblichen Gegenvorstellungen begründeten Anlaß gegeben hätte. Da indessen dem Vernehmen nach solche Vorstellungen gegen die Veräusserung der Domainen überhaupt, bereits von verschiednen andern Seiten her an Sie B. G. gelangt sind, und wir hoffen dürfen, die dießfalls geschehenen Einsprachen werden von dem G. R. in verdiente Ueberlegung genommen werden und, einer weisen und gerechten Staatswirthschaft angemessene Verfügungen zur Folge haben, so begnügen wir uns von den sich uns aufdringenden mancherley allgemeinen Gesichtspunkten nur einen herauszuheben und der Legislatur dessen weise Prüfung zu empfehlen. Als Mitverwalter so mancher Kirchen- und Schulanstalten nemlich, und als gesetzliche Aufseher des Armenwesens einer sehr beträchtlichen Gemeinde, können wir nicht umhin, Sie B. G. auf die unglücklichen Folgen aufmerksam zu machen, die daraus entstehen müssen, wenn durch Veräusserung von Dominialgüter auch noch die lezte dem Staat übriggebliebene Quelle der zu Besoldung der Kirchen- und Schuldiener und zu Unterstützung der immer mehr überhandnehmenden Armuth unentbehrlichen Naturaleinkünfte verstopft wird.

Was nun aber, ohne weiters allgemeiner Rücksichten zu gedenken, nach unserer besondern Beziehung von beeidigten Sachwaltern des ökonomischen Interesses unserer Stadtgemeinde, in diesem speziellen Fall die heilige Pflicht auferlegt, uns bey Ihnen B. G. kräftig gegen die Exekution des allfällig schon gefaßten Beschlusses wegen Verkauf der verschiedenen in den neuesten Blättern detaillirt benannten Güter zu verwenden, ist der Umstand, daß sich unter diesen Gebäuden und Liegenschaften mehrere und nicht unbeträchtliche befinden, auf die unsere Gemeindsbürgerschaft die ausschließendsten und rechtsförmigsten Ansprachstitul zu besitzen glaubt.

Da auf der einen Seite die Sönderung des Stadtguts der Gemeinde Zürich vom helvetischen Nationalgut noch nicht vorgegangen ist und also dießfalls fortdaurend die gröste Verflechtung Platz findet, auf der andern Seite aber diese Ausscheidung nicht mehr weit entfernt seyn kann, zumalen die Stadtgemeinde binnen wenigen Wochen ein documentirtes und precludirendes Memoire über die Totalität ihrer Ansprachen, an die helvetische Regierung zu befördern im Fall seyn wird, so glauben wir allerdings von dieser leztern erwarten zu dürfen, daß sie, bis das Ausscheidungsgeschäft der

hiesigen Gemeinde definitiv beseitigt ist, keinerley Art von uns nachtheiligen Dispositionen über die einstweilen als Domainen qualificierten, aber mit unserem Gemeindseigenthum in der genauesten Verbindung stehenden Güter treffe.

Sollte uns aber diese gerechte Erwartung täuschen und die Gesetzgebung auf diese unsere geziemenden Vorstellungen geneigte Rücksicht zu nehmen nicht für gut finden, so wären wir im Fall gegen eine solche empfindliche Kränkung unsrer Rechtsamen und Gemeindsinteressen auf das kräftigste zu protestieren und uns aller früher oder später danahen entspringender nachtheiliger Folgen feyerlichst zu entladen.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

Der Regierungs-Statthalter des Cantons Luzern, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Beygeschlossen empfangen Sie ein Memorial von Seite des B. Müllers, bischöfflichen Commissairs zu Luzern, betreffend die Rückstände an die Geistlichkeit des Cantons Luzern. B. Gesetzgeber, es wäre überflüßig, wenn ich auch von meiner Seite diese Petition durch wiederholte Schilderung der Lage dieser ehrwürdigen Classe von Bürgern und durch Aufzählung aller Beweggründe, die Gerechtigkeit und Politik vorschreiben, denselben in ihrer billigen Bitte zu willfahren, unterstützen wollte. Selbe sind in der Petition selbst so wahr und treffend geschildert, daß sie alle fernern Zusätze unnöthig machen.

Doch muß ich bey diesem Anlaß der hiesigen Geistlichkeit das Zeugniß geben, daß wir ihrer Klugheit und Mäßigung, ihren vernünftigen Vorstellungen, und ihrem guten Beyspiel hauptsächlich die Ruhe zu verdanken haben, die seit dem Anfang unserer Revolution bis auf diesen Augenblick in unserm Canton geherrschet, während in den angrenzenden Gegenden die heftigsten Unruhen und Empörungen tobten. Ihrem weisen Benehmen ist es vorzüglich zuzuschreiben, wenn das Feuer der Zwietracht, des Bürgerkriegs und der Empörung, das so oft empor zu lodern drohte, in seinem Entstehen unterdrückt wurde: ihren Verwendungen haben die öffentlichen Beamten es besonders zuzuschreiben, daß bis anhin die Gesetze mit so vieler Bereitwilligkeit vollzogen, der Eid mit so vieler Unterwürfigkeit geleistet, und die Abgaben so schleunig entrichtet worden: dem ungeachtet läßt man diese so achtungswürdigen Bürger mit Mangel und Elend kämpfen und nöthiget sie, ihren Unterhalt von ihren Pfarrkindern zu erbetteln, während in andern Cantonen die Geistlichkeit beträchtliche Vorschüsse erhalten hat.

B. Gesetzgeber! ein solches, (erlauben Sie, daß ich diesen Ausdruck brauchen darf) ungerechtes und unpolitisches Verfahren, muß ganz natürlich jeden rechtlichen Bürger empören, muß unsern ohnehin bigotten Landmann in seinem Wahn bestärken: die Regierung suche seine Religion, die Religion seiner Väter zu unterdrükken, und sein Mißtrauen und Widerwillen gegen sie vermehren; muß endlich die Geistlichkeit selbst mißmuthig und unthätig machen; schon suchen hie und da Einige durch den Drang der Umstände genöthigt, durch Schmeicheleyen und gefälliges Einstimmen in die Klagen und Besorgnisse für die Religion, die Gunst ihrer Untergebenen zu gewinnen. Die nachtheiligen Folgen, die diese gänzliche Vernachläßigung einer Classe von Bürgern, die so zu sagen noch allein das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen, und die beynahe alles über sie vermögen, nach sich ziehen muß, sind nicht zu berechnen.

B. Gesetzgeber! Wenn auch Gerechtigkeit und Menschlichkeit die Erfüllung der Bitte hiesiger Geistlichkeit nicht foderte, so fodert es die Klugheit und Politik: allein die Zeiten sind vorbey, wo man Gerechtigkeit aus revolutionairen Grundsätzen dem augenblicklichen Vortheil aufopferte, und ganze Casten von Bürgern aus politischem Fanatismus verfolgte. Ihre Berathungen und Beschlüsse haben das Gepräge der Billigkeit und Weisheit, und dieß läßt mich mit Grund hoffen, Sie werden einem so gerechten Begehren willfahren, und solche Anstalten treffen, daß der hiesigen Geistlichkeit ihr standesmäßiger Unterhalt nicht nur versprochen, sondern endlich einmal zugesichert werde.

Gruß und Hochachtung.

(Unterz.) X. Keller.

(Das Schreiben des bischöfflichen Commissärs selbst, ist bereits abgedruckt im St. 176.)

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen; sie soll sich mit dem Vollz. Rath über die Mittel berathen wie die Entschädigungen der Geistlichen können bezahlt werden, und dem Rath darüber Vorschläge machen.

Die Discußion über das Abgabensystem wird fortgesezt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. G. Joseph Ridegger von Rotwyl im C. Luzern, ein Greis von 65 Jahren, wurde den 27. Juni 1800

durch das Cantonsgericht Luzern, wegen Diebstahl von Eßwaaren, zu einer 3jährigen Kettenstrafe verurtheilt. — Die Sentenz des Gerichts ist ohne Zweifel gerecht, da sie sich auf das Gesetz gründet, dessen Strenge es sogar gemildert hat. — Doch B. G. ist der Ridegger unter der Last des Alters, der Armuth und des Schmerzens, mit einer Krankheit behaftet, welche durch beyliegendes Zeugniß des Arztes als unheilbar erklärt ist. Er ist unfähig die öffentlichen Arbeiten, zu welchen er verurtheilt ist, zu ertragen. Eine längere Dauer seiner Straffe würde der Sorgfalt ein Hinderniß entgegen setzen, die die Menschlichkeit zu Gunsten dieses Unglücklichen gebietet. — Auf die Fürbitte des Regierungsstatthalters und seiner Munizipalität und durch obige Gründe bewogen, glaubt der Vollz. Rath Ihnen B. G. vorschlagen zu müssen, die Straffe des Jos. Ridegger in eine Eingränzung in seine Gemeinde für die nemliche Zeit zu verwandeln, und ihm zu verbieten, die Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, zu welchem hin er dann unter die specielle Aufsicht der Behörden seines Orts gesezt würde. — Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, diesen Vorschlag mit Beförderung zu prüffen.

Folgende Botschaft und die dazu gehörigen Adressen werden verlesen:

B. G. Der Regierungsstatthalter des Cantons Leman übersandte dem Vollz. Rathe die hier angeschlossene, auch an Sie gerichtete Zuschriften, der Gemeinde von Milden und des Distriktsgerichtes von Lausanne, welche beyde — sehr beunruhigt durch die vom Argsinne erzeugten und verbreiteten Gerüchte, daß Bürger vom Canton Leman dessen Trennung vom gemeinschaftlichen Vaterlande zu bewirken suchen — sich verpflichtet und aufgefodert glauben, ihre patriotische Gesinnungen und Wünsche, mit der helvetischen Republik aufs engste vereinigt zu bleiben, öffentlich an den Tag zu legen.

So wenig jene Gerüchte, die ganz grundlos, und wahrscheinlich das Werk einiger Ruhestörer sind, Aufmerksamkeit verdienen: so schäzbar sind dem Vollz. Rathe diese Beweise von vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit, wodurch allein, wenn sie die gemeinsame gute Sache zum Grund und Zwecke haben, jener glükliche Verein denkbar ist, auf den das Wohl des helvetischen Freystaates gegründet werden soll. — Ohne Zweifel werden Sie B. G. diese Gesinnungen mit dem Vollz. Rath theilen, und wie er, diese Zuschriften mit dem ganzen Beyfalle aufnehmen, den sie verdienen.

Der Rath beschließt nachfolgende Botschaft an den Vollz. Rath zu senden:

„B. Vollz. Räthe! Mit wahrem Vergnügen hat der gesetzgebende Rath die Zuschriften der Gemeinde Milden und des Distriktsgerichts Lausanne im Cant. Leman, empfangen und angehört, in welchen sie ihre vaterländischen Gesinnungen, Wünsche und Willen, der helvetischen Republik einverleibt zu bleiben, gegen einige arglistige Gerüchte öffentlich an den Tag legen. Er verdankt Ihnen B. Vollz. Räthe, die Mittheilung dieser Aktenstücke, und wünscht, daß sein Wohlgefallen darüber, den unterzeichneten Bürgern und Behörden eben so öffentlich bekannt werde. Denn so wenig Aufmerksamkeit jene grundlosen, von Ruhestörern verbreiteten Gerüchte nur verdienen, so schäzbar ist doch auch dem gesetzgebenden Rathe dieser laute Wunsch fortdaurender Vereinigung. Bey der Allgemeinheit solcher Beweise vaterländischer Zuneigung und Ergebenheit würde nicht nur jeder unselige Zwist unter Brüdern bald gänzlich verschwinden, sondern auch alle auf das Wohl der Bürger allein abzweckenden Arbeiten der Regierung, um vieles erleichtert werden.“

Gesetzgebender Rath, 18. Nov.

Präsident: Fueßli.

Folgendes neues Gutachten der Polizeycommißion, über die Wirths- und Schenkhäuser wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Vor allem aus macht der Vollz. Rath Eure Aufmerksamkeit auf einen Grundsatz rege, den er Ihnen in einer frühern Botschaft unter Augen legte: Er besteht darinn, daß zwischen dem eigentlichen Wirthschaftsgewerb und dem Detail Getränk-Verkauf ohne Verwirthung am Ort selbst, wo die Getränke ausgeschenkt werden, ein Unterschied gemacht, und nur das erstere an eigentliche Bewilligungen gebunden, das leztere hingegen frey gegeben werde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Urtheil des Cantonsgerichts Zürich, in dem Prozeß des B. Pfarrers Schweitzer von Embrach.

Das Cantonsgericht Zürich urkundet andurch, daß